

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 11.05.2020

Die Gemeinderatssitzung fand im Bürgersaal Buchheim statt, um den Hygiene-Anforderungen gerecht werden zu können.

Geschlossene Kanalsanierung der Schadensklassen 1 und 2

Information durch Ingenieurbüro ISAS und das Verbandsbauamt des GVV Donau-Heuberg

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren Herr Gerhard Renz vom Büro ISAS aus Albstadt und Verbandsbaumeister Aldo Menean vom GVV Donau-Heuberg anwesend.

Die Gemeinde Buchheim hatte das Verbandsbauamt mit der Durchführung der Wiederholungsbefahrung beauftragt. Die Auswertung der Untersuchungen wurde in einem umfangreichen Erläuterungsbericht zusammengefasst und dem Gemeinderat in einer Sitzung vorgestellt. Der Zuwendungsantrag wurde bereits im Oktober 2018 auf Grundlage der vom Verbandsbauamt erstellten Unterlagen gestellt. Die Gemeinde hat im November 2019 dann den Zuwendungsbescheid erhalten.

Nun hat sich ergeben, dass lt. der vom Büro ISAS erarbeiteten Unterlagen nicht alle Haltungen der Schadensklassen 1 und 2 innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmen saniert werden können. Bei einer nachhaltigen Sanierung der beschädigten Haltungen und der zugehörigen Schächte wird ca. die Hälfte (13 Haltungen) der in der Befahrung festgestellten Schäden saniert werden können.

Die weiteren Sanierungen können in einem 2. Abschnitt erfolgen, für den ebenfalls wieder ein Zuwendungsantrag gestellt werden kann. Die Arbeiten können nur dann durchgeführt werden, wenn die Gemeinde eine Zuwendung mit 80 % erhält.

Herr Renz erläutert dem Gemeinderat die geplanten Sanierungsmaßnahmen und beantwortet noch einige Fragen zum vorgesehenen Verfahren.

Bebauungsplan „Höllensbart 1. Bauabschnitt – zwischen Gründelbuchweg und Fridinger Straße“

Die Gemeinde Buchheim beabsichtigt, für das Gebiet zwischen Gründelbuchweg und Fridinger Straße im Gewann Höllensbart einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Verbandsverwaltung hat nach Rücksprache mit dem Landratsamt Tuttlingen festgestellt, dass die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13 b BauGB für das beschleunigte Verfahren gegeben sind.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen d.h. eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht vorgesehen. Dennoch ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz jedoch uneingeschränkt eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Für die Bewertung der Umweltbelange ist für das Plangebiet ein sogenannter Umweltreport mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung zu erstellen. Hierzu ist der IST-Zustand der Schutzgüter zu erfassen, zu bewerten und die

Auswirkungen darzustellen. Parallel hierzu wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung erstellt und die eingriffsauslösenden Faktoren auf die Schutzgüter festgestellt.

Das Verbandsbauamt hat für die Erstellung des Umweltreports inklusive eines artenschutzrechtlichen Gutachtens Angebote von folgenden drei Planungsbüros angefordert. 365° freiraum + umwelt aus Überlingen, Fritz & Grossmann Umweltplanung aus Balingen, Thomas Grözingler Freier Garten- und Landschaftsarchitekt aus Oberndorf.

Von allen drei Büros ist ein Angebot eingegangen.

Bieter 1	365° freiraum + umwelt	4.773,09 €
Bieter 2		4.998,00 €
Bieter 3		6.388,99 €

Hinweis seitens der Planungsbüros: Sollte im Rahmen der Begehung oder durch Anforderungen der UNB detailliertere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese Leistungen nach Zeitaufwand berechnet.

Das Büro 365° freiraum + umwelt hat bereits das Bebauungsplanverfahren „Brandstatt I-III“ inkl. dem dazugehörigen Umweltbericht zum Bebauungsplan kompetent und zuverlässig durchgeführt.

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrags an das Büro 365° freiraum + umwelt einstimmig zu.

Im 1. Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019 wurde der Name „Höllentort“ gewählt. Durch eine veränderte Abgrenzung wurde am 16.12.2019 ein 2. Aufstellungsbeschluss mit dem Namen „zwischen Gründelbuchweg und Fridinger Straße“ gewählt. Zur Vermeidung von Verwirrungen empfiehlt die Verwaltung für die Fortführung des Verfahrens den Bebauungsplan „Höllentort 1. BA“ zu benennen.

Der Gemeinderat stimmt der künftigen Bezeichnung des Bebauungsplans als „Höllentort 1. BA“ einstimmig zu.

Bauantrag: Aufbau einer Dachgaube auf ein bestehendes Dach, Flurstück Nr. 243, St. Gerorgs-Weg 6

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes "Riffen-Allmend" müssen Abstände von Dachaufbauten zur traufseitigen Außenwand mind. 0,30 m betragen. Die geplante Gaube „sitzt“ aber unmittelbar auf der Traufe. Wir haben daher die Bauherrschaft aufgefordert die Planunterlagen deshalb so zu ändern, dass die Gaubenaußenwand um 30 cm nach innen versetzt wird.

Vorausgesetzt, diese Anpassung wird vorgenommen, sind keine weiteren Befreiungen erforderlich und das Bauvorhaben an sich ist unproblematisch.

Grundsätzlich gilt das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 30 BauGB. Ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen ist nicht erforderlich, lediglich Kenntnisnahme.

Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Landeswaldgesetz, Flurstück Nr. 4031

Der Gemeinderat nimmt von der Ausübung des Vorkaufsrechts Abstand, da es sich um die Weitergabe eines Waldgrundstücks innerhalb der Familie handelt.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass der Förderbescheid für den Anschluss der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Buchheim an die Kläranlage in

Meßkirch eingegangen ist. Die Fördersumme allein für die Gemeinde Buchheim liegt bei 1,829 Mio €.

Das Ingenieurbüro Winecker ist mit der Ausschreibung der Arbeiten beauftragt und aktuell in der Vorbereitung der Unterlagen. Im Juni wird die Ausschreibung erfolgen, dann nach Prüfung der Angebote der Vergabe-Beschluss im Gemeinderat.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird jedoch erst im nächsten Frühjahr begonnen.

- Das auf dem Grundstück Riffeln 11 befindliche landwirtschaftliche Anwesen wurde von der Gemeinde abgebrochen. Nun steht die Vermessung an, um hier zwei zusätzliche Bauplätze zu erhalten. Der Vermessungsvorschlag befindet sich derzeit beim Verbandsbauamt zur Abstimmung, da die Verläufe der Leitungen und Lage der Anschluss-Schächte hier berücksichtigt werden sollten.
- Bezüglich der Schaltung der Straßenbeleuchtung wird eine Abstimmung mit der Fa. Elektro Reizner gewünscht, da die Angaben der Fa. Reizner wohl nicht mit den tatsächlichen Schalt-Zeiten übereinstimmen.
- Die beschädigte Straßenlaterne an der Ecke Ahornweg / Eichenweg wurde von der Fa. Reizner wieder aufgestellt. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher des Schadens zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass am Feldweg vom GE Brandstatt in Richtung Leibertingen über die Straße ein Stromkabel gespannt wurde um den dortigen Weidezaun mit Strom zu versorgen. Die Verkabelung ragt in Richtung Straße aus dem aufgestellten Laternen-Masten heraus. Es sollte geprüft werden, ob dies so zulässig ist.
- Es wird moniert, dass die Hänge auf dem Platz der Begegnung verunkrauten. Hier sollte man dringend tätig werden.
- Ein Anfahren der Erddeponie „Öschle“ ist derzeit nicht möglich, da die Zufahrt noch nicht hergestellt ist. In der kommenden Woche wird geklärt, wie die Zufahrt künftig aussehen soll.